

RS Verg 2008/3/14 N/0014-BVA/09/2008-28

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.03.2008

Norm

BVergG 2006 §325 Abs2

1. BVergG 2006 § 325 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 325 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012
3. BVergG 2006 § 325 gültig von 01.02.2006 bis 31.03.2012

Rechtssatz

§ 325 Abs2 ermöglicht auch eine teilweise Nichtigerklärung der Ausschreibung. Aus der bloß demonstrativen Aufzählung von für eine Teilnichtigerklärung in Frage kommender Bestimmungen der Ausschreibung (arg. "insbesondere") kann abgeleitet werden, dass neben der Streichung von diskriminierenden Anforderungen hinsichtlich technischer Leistungsmerkmale sowie hinsichtlich der wirtschaftlichen oder finanziellen Leistungsfähigkeit auch die Streichung sonstiger diskriminierender, etwa auch dem Bereich der technischen Leistungsfähigkeit zuzuordnender, Eignungskriterien in Betracht kommt. Paragraph 325, Abs2 ermöglicht auch eine teilweise Nichtigerklärung der Ausschreibung. Aus der bloß demonstrativen Aufzählung von für eine Teilnichtigerklärung in Frage kommender Bestimmungen der Ausschreibung (arg. "insbesondere") kann abgeleitet werden, dass neben der Streichung von diskriminierenden Anforderungen hinsichtlich technischer Leistungsmerkmale sowie hinsichtlich der wirtschaftlichen oder finanziellen Leistungsfähigkeit auch die Streichung sonstiger diskriminierender, etwa auch dem Bereich der technischen Leistungsfähigkeit zuzuordnender, Eignungskriterien in Betracht kommt.

Entscheidungstexte

- N/0014-BVA/09/2008-28
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 14.03.2008 N/0014-BVA/09/2008-28

Schlagworte

Nichtigerklärung von Teilen der Ausschreibung; Technische Eignungskriterien.

Dokumentnummer

VERGR_20080314_N_0014_BVA_09_2008_28_01

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at